

Offizielle Mitteilung

Nr. 9 – 2019

4. Oktober 2019

Mitteilung der Disziplinarkommission

Gelbe und rote Karten gegen Teamoffizielle

Die Disziplinarkommission hat beschlossen, die vom SR mit gelben und roten Karten signalisierten Strafen gegen Teamoffizielle (Trainer, Trainerassistenten und andere Funktionsträger) weiterhin mit Geldbussen gemäss Reglement Bussen zu ahnden.

Spielsperren werden in der Regel keine ausgesprochen, sind aber gemäss Rechtspflegeordnung SFV möglich.

Publikation der Sanktionen gegen Trainer/Funktionäre/ Zuschauer und Vereine

Periode vom 1.08. bis 31.08.2019:

FC Bern 1894: Wegen grober SR-Beleidigung durch den Trainer anlässlich des Junioren-D-Spieles Team Grauholz a – FC Bern 1894 a vom 24.08.2019 wird der Verein mit CHF 400.00 gebüsst

FC Bosnjak: Wegen unsportlichem Verhalten von Zuschauern und Anhängern anlässlich des 4. Liga-Spieles CS Lecce – FC Bosnjak vom 25.08.2019 wird der Verein mit CHF 200.00 gebüsst.

Wegen unsportlichem Verhalten von mehreren namentlich nicht genannten Spielern anlässlich des 4. Liga-Spieles CS Lecce – FC Bosnjak vom 25.08.2019 wird der Verein mit CHF 200.00 gebüsst.

FC La Courtine: Wegen unsportlichem Verhalten der Zuschauer anlässlich der Spiels um die Cup jurassienne Frauen SR Delémont – FC La Courtine vom 26.08.2019 wird der Verein mit CHF 200.00 gebüsst.

FC Goldstern: Wegen unsportlichem Verhalten eines Zuschauers durch Beleidigungen gegenüber dem SR anlässlich des Junioren-D-Spieles FC Köniz a – FC Goldstern a vom 24.08.2019 wird der Verein mit CHF 200.00 gebüsst.

Für den Platzverweis des Trainers wegen Reklamieren anlässlich des Junioren-D-Spieles FC Köniz a – FC Goldstern a vom 24.08.2019 wird der Verein mit CHF 200.00 gebüsst.

FC Ins: Wegen zweimaligem Verwarnen des Trainers wegen Reklamieren mit anschließendem Platzverweis anlässlich des 5. Liga-Spieles FC Ins – FC Diessbach/Dotzigen vom 27.08.2019 wird der Verein mit CHF 200.00 gebüsst.

FC Sternenberg: Wegen beleidigenden und abschätzigen Worten gegenüber dem SR durch den Trainer anlässlich des Berner-Cup-Spieles Koppiger SV – FC Sternenberg vom 03.08.2019 wird der Verein mit CHF 300.00 gebüsst.

Was ist bei einer Einsprache zu beachten!

Obwohl wir in den OM verschiedentlich darauf hingewiesen haben, was ein Verein beim Einreichen einer Einsprache gegen Strafverfügungen beachten muss, werden zu oft Einsprachen eingereicht, die von der DK FVBJ nicht behandelt werden können.

Nachstehend nochmals die wichtigsten Anforderungen an eine korrekte Einsprache:

- Eine Einsprache ist bei der Geschäftsstelle FVBJ in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der **Einsprache** ist die **angefochtene Strafverfügung** und der **Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss** beizulegen (siehe Art. 8 Abs. 1 RPR AL).
- Werden **mehrere Verfügungen** angefochten, ist für **jede** Verfügung eine separate Einsprache einzureichen und die jeweilige angefochtene Verfügung muss der Einsprache beigelegt werden. Es muss klar ersichtlich sein, welche Strafverfügung angefochten wird. Ausserdem ist der Kostenvorschuss pro Einsprache zu verstehen. Dies bedeutet, für jede Einsprache muss der Kostenvorschuss einbezahlt werden und zu jeder Einsprache muss der entsprechende Nachweis beigelegt werden.
- Ist ein **Mitglied, Funktionär oder Spieler eines Klubs betroffen**, kann der Klub nicht allein, sondern nur mit seiner Zustimmung eine Einsprache einreichen. Der Betroffene muss die Einsprache deshalb **mitunterzeichnen** (siehe Art. 8 Abs. 3 RPR AL).
- Reicht ein Klub eine Einsprache ein, ist diese **gemäss den Statuten des Klubs rechtsgültig** zu unterzeichnen (siehe Art. 8 Abs. 4 RPR AL).
- **Die Einsprachefrist beträgt fünf Tage.** Die Rechtsmittelfrist beginnt ab dem zweiten der Publikation im Internet (Clubcorner) der Strafverfügung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag um Mitternacht ab (siehe Art. 9 RPR AL).
- Jede Einsprache muss gemäss Art. 11 RPR AL zwingend enthalten:
 - einen Antrag
 - eine Begründung
 - die Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
 - die notwendigen Unterschriften gemäss Art. 8 Absatz 3 und 4 RPR.

- Für **Mängel** gemäss Art. 8 Abs. 1 RPR AL (fehlen der angefochtenen Strafverfügung und / oder des Nachweises über den einbezahlten Kostenvorschuss) kann eine Nachfrist von 5 Tagen zur Behebung des Mangels angesetzt werden. Wird ein solcher Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird auf die Einsprache nicht eingetreten (siehe Art. 15 Abs. 2 RPR AL).
- Andere Mängel, wie z.B. fehlende Unterschriften oder eine nicht gemäss den Vereinsstatuten unterzeichnete Einsprache, sind **nicht behebbare Mängel** gemäss Art. 15 Abs. 3 RPR AL. Auf Einsprachen, welche solche Mängel enthalten, kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht eingetreten werden.

Wir empfehlen den Vereinen, die Hinweise in der Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung sowie die Bestimmungen gemäss dem RPR AL genau zu beachten.

Mitteilung zum Spielbetrieb

Nicht ausgetragene Spiele am Ende der Herbstrunde 2019

Die Herbstrunde neigt sich dem Ende entgegen. Konnten witterungsbedingt nicht alle Spiele ausgetragen werden, kommt das in den Weisungen Spielbetrieb 2019/2020, Punkt 2.11.6, festgelegte Vorgehen zur Anwendung:

- Bei den **Junioren A-C** müssen alle Spiele, insbesondere diejenigen, die Einfluss auf den Auf- oder Abstieg haben, bis am 30. November ausgetragen werden.
- Bei den **Aktiven und Frauen** darf pro Team nicht mehr als ein Spiel in die Frühjahrsrunde übertragen werden.

Dabei sind die in den *Weisungen Spielbetrieb* aufgeführten Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Mitteilung zum Seniorenfussball

FVBJ-Seniorenobmänner-Tagung 2020 *Voranzeige*

Am Samstag, 11. Januar 2020, führen wir für den Seniorenbereich 30+, 40+ und 50+ eine Tagung im Haus des Sports in Ittigen durch. Sie beginnt um 09.00 Uhr und endet um ca. 13.00 Uhr.

Wir möchten den Seniorenverantwortlichen das SFV-Projekt „Fussball lebenslang“ vorstellen und mit ihnen Probleme und Wünsche in den drei Seniorenklassen besprechen und Lösungen suchen.

Eine Einladung folgt noch. Wir bitten die Seniorenverantwortlichen, sich den Termin vorzumerken.

Mitteilung zum Juniorinnenfussball

Qualifikation für den Schweizer Cup

Folgende Teams haben sich für den Schweizer-Cup der Juniorinnen qualifiziert:

- FF-15: FC Ostermundigen a und FC Frutigen
- FF-19: FC Ostermundigen und FC Walperswil

Diese Teams nehmen am 26.04.2020 an einem regionalen Qualifikationsturnier teil. Das Finalturnier findet alsdann am 07.06.2020 statt.

Der FVBJ wünschten allen Teams viel Erfolg.

Der SFV sucht drei Austragungsorte für die beiden Qualifikationstage FF-19 (Ost und West) und den Finaltag FF-19 sowie drei Austragungsorte für die beiden Qualifikationstage FF-15 (Ost und West) und den Finaltag FF-15. Interessierte Vereine wenden sich an den SFV, Ressort Frauenfussball.

Frauenfussball-Landsgemeinde 2019-20

Die Ressorts *Frauenfussball* und *Auswahlen Frauenfussball* führen am **Freitag, 8.11.2019**, 19.30 bis 21.30 Uhr die diesjährige Landsgemeinde im Haus des Sports im Talgutzentrum 27 in Ittigen (Saal Olympia im 1. UG) durch.

Die entsprechende Einladung ist den Vereinen zugestellt worden. Der FVBJ und das Ressort Frauenfussball freuen sich auf zahlreiche Teilnehmer/Innen.

Departement Spielbetrieb / Geschäftsstelle FVBJ